

Netznutzungsprodukte 2018

St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG

Netznutzungsprodukte für Endkunden

PerformanceNet 20	SPN20	2
PerformanceNet 400 PowerPlus	SPN400PP	4
PerformanceNet 400 Plus	SPN400P	6
PerformanceNet 400	SPN400	8
DuplexNet 400	SDN400	10
SimplexNet 400	SSN400	11
ControllableNet 400	SCN400	12
IlluminatingNet	SIN400.....	13
SAK LegalNet	SLN.....	14
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3	NVH.....	15
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4	NVT	17
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a	NVM.....	19

Netznutzungsprodukte für Verteilnetzbetreiber

PerformanceNet 20	SPN20	2
PerformanceNet 400 PowerPlus	SPN400PP	4
PerformanceNet 400 Plus	SPN400P	6
PerformanceNet 400	SPN400	8
DuplexNet 400	SDN400	10
SimplexNet 400	SSN400	11
ControllableNet 400	SCN400	12
IlluminatingNet	SIN400.....	13
SAK LegalNet	SLN.....	14
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3	NVH.....	15
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4	NVT	17
Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a	NVM.....	19

PerformanceNet 20

SPN20

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung. Das Produkt SPN20 wird nach der Benutzungsdauer in die 2 Unterprodukte SPN20a (BD<3000h) und SPN20b (BD>=3000h) unterteilt.

Preise SPN20a

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer bis zu 3000h

Arbeitspreise		SPN20a
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	4.50
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	2.90
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	4.25
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	[CHF/Mt.]	100.00 ¹
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Preise SPN20b

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer ab 3000h

Arbeitspreise		SPN20b
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	3.55
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	2.25
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	6.50
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	[CHF/Mt.]	100.00 ¹
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste erhoben. Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und

¹ Gemäss Marktregelung entfällt bei Erzeugungsanlagen mit eigener Produktionsmessung und direkter Einspeisung in das Netz (Bruttomessung) die Verrechnung des Grundpreises.

Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Mittelspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN20) tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

PerformanceNet 400 PowerPlus

SPN400PP

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge grösser gleich 500'000 kWh und Leistungsmessung. Das Produkt SPN400PP wird nach der Benutzungsdauer in die 2 Unterprodukte SPN400PPa (BD<3000h) und SPN400PPb (BD>=3000h) unterteilt.

Preise SPN400PPa

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer bis zu 3000h

Arbeitspreise		SPN400PPa
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	4.60
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	2.80
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	2.60
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Preise SPN400PPb

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer ab 3000h

Arbeitspreise		SPN400PPb
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	3.20
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	1.95
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	6.60
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert. Als Minimalbezug wird ein Mindestbetrag von 11.00 CHF/Monat in Rechnung gestellt.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN400PP) und einer Jahresenergiemenge grösser gleich 500'000 kWh tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

PerformanceNet 400 Plus

SPN400P

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge zwischen 100'000 kWh und 500'000 kWh mit Leistungsmessung. Das Produkt SPN400P wird nach der Benutzungsdauer in die 2 Unterprodukte SPN400Pa (BD<3000h) und SPN400Pb (BD>=3000h) unterteilt.

Preise SPN400Pa

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer bis zu 3000h

Arbeitspreise		SPN400Pa
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	5.40
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	3.30
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	2.95
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Preise SPN400Pb

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer ab 3000h

Arbeitspreise		SPN400Pb
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	3.70
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	2.25
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	7.10
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit werden durch den Lastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert. Als Minimalbezug wird ein Mindestbetrag von 11.00 CHF/Monat in Rechnung gestellt.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit ¼-Stunden-Lastgangzählung (SPN400P) und einer Jahresenergiemenge grösser gleich 100'000 kWh tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

PerformanceNet 400

SPN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit einer Jahresenergiemenge von kleiner 100'000 kWh und Leistungsmessung. Das Produkt SPN400 wird nach der Benutzungsdauer in die 2 Unterprodukte SPN400a (BD<3000h) und SPN400b (BD>=3000h) unterteilt.

Preise SPN400a

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer bis zu 3000h

Arbeitspreise		SPN400a
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	5.40
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	3.30
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	3.10
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Preise SPN400b

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Jahresbenutzungsdauer ab 3000h

Arbeitspreise		SPN400b
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	3.90
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	2.35
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Leistungspreis		
Leistungspreis	[CHF/kW/Mt.]	7.40
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[Rp./kVarh]	3.50

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Messwerte für Arbeit können aus den Registerwerten der Messapparate oder durch den Lastgang ermittelt werden. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt während der Normallastzeiten mit einer Messperiode von 15 Minuten. Das absolute Leistungsmaximum wird monatlich ermittelt und fakturiert. Als Minimalbezug wird ein Mindestbetrag von 11.00 CHF/Monat in Rechnung gestellt.

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer gibt an, wie viele Stunden ein Kunde das elektrische Netz mit gleich bleibender Leistung belastet hätte. Errechnet wird die Benutzungsdauer aus dem Quotienten der Gesamtarbeit über 12 Monate (Arbeit in kWh) und der höchsten Last in diesem Zeitraum (P_{\max} in kW). Bei einer maximal möglichen Benutzungsdauer von 8'760 Stunden pro Jahr liegt die Benutzungsdauer bei Endverbrauchern in der Regel zwischen 1'500 und 4'500 Stunden. Die Benutzungsdauer wird jährlich anhand von Vorjahresverbrauchsdaten ermittelt. Eine Zuweisung erfolgt für je ein Geschäftsjahr ohne spätere Anpassungen innerhalb dieses Jahres.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast (T1) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Dabei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten. Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Leistungsregistration (SPN400) und einer Jahresenergiemenge kleiner 100'000 kWh tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

DuplexNet 400

SDN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Doppeltariffmessung und ohne Leistungsmessung.

Preise SDN400

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		SDN400
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	7.10
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	4.35
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	[CHF/Mt.]	11.00

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Doppeltariffmessung und ohne Leistungsmessung (SDN400) tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

SimplexNet 400

SSN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung.

Preise SSN400

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		SSN400
Arbeitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	6.40
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	[CHF/Mt.]	6.20

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit Einfachtarifmessung und ohne Leistungsmessung (SSN400) tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

ControllableNet 400

SCN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen und ohne Leistungsmessung. Dieses Netznutzungsprodukt kann nur in Verbindung mit steuerbaren Heizsystemen, wie elektrische Wärmepumpenanlagen in Anspruch genommen werden.

Preise SCN400

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		SCN400
Arbeitspreis Normallast T1	[Rp./kWh]	7.00
Arbeitspreis Schwachlast T2	[Rp./kWh]	4.25
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Grundpreis		
Grundpreis je Messstelle	[CHF/Mt.]	11.00

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Steuerung

Das Heizsystem inkl. Zusatz- oder Ergänzungsheizung muss täglich während zwei vom Netzbetreiber beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Ausschaltzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Nach einer Ausschaltung beträgt die Freigabezeit mindestens 1 Stunde.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind die Bedingungen für den Betrieb von Wärmepumpen sowie weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) und die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung von Endkunden in Niederspannung mit steuerbaren Lieferanteilen ohne Leistungsmessung (SCN400) tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

illuminatingNet

SIN400

Produktbeschreibung

Netznutzung für den Betrieb von Strassenbeleuchtungsanlagen, welche im Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie Kanton, Gemeinden, Korporationen usw. sind.

Preise SIN400

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		SIN400
Arbeitspreis (durchgehend)	[Rp./kWh]	5.95
Systemdienstleistungen (SDL)		
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.32
Grundpreise		
Grundpreis je Messstelle ohne Tonfrequenzempfänger	[CHF/Mt.]	6.20
Grundpreis je Messstelle mit Tonfrequenzempfänger	[CHF/Mt.]	11.00
Miete weitere Tonfrequenzempfänger	[CHF/Mt.]	3.00

Preise exkl. MWST

Die aufgeführten Netznutzungsentgelte gelten für Ganzjahresverträge. Sie umfassen die Netzkosten, Netzverluste, Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber sowie den regulären Abrechnungs- und Messaufwand. Die Entgelte sind kaufmännisch gerundet. Förderabgaben für erneuerbare Energien (KEV) sowie Abgaben für die ökologische Sanierung der Wasserkraft sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Diese werden separat im Produktblatt SLN ausgewiesen.

Erfassungszeiten

Es erfolgt keine Differenzierung der Erfassungszeiten.

Systemdienstleistungen (SDL)

SDL werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet. Die anfälligen Kosten für die von der nationalen Netzgesellschaft selbst erbrachten oder nach marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren beschafften SDL, werden auf jede konsumierte Kilowattstunde (kWh) umgelegt.

Tonfrequenzsteuerung

Für die Ansteuerung der Strassenbeleuchtung können die Rundsteueranlagen der SAK genutzt werden. Die Schaltzeiten werden von der SAK festgelegt. Die SAK kann jederzeit Änderungen an der Steuerung in ihrem Niederspannungsverteilnetz vornehmen und lehnt jede Haftung durch Fehlschaltungen der Rundsteueranlagen ab. Allfällige Sicherheitsvorkehrungen für den Betrieb der Beleuchtung sind durch die Eigentümer der Beleuchtungsanlagen vorzunehmen. Tonfrequenzempfänger können von der SAK gekauft oder gemietet werden.

Zählerablesung und Verrechnung

Die Ablesung der Energielieferung erfolgt jährlich. Es werden zweimonatliche Teilrechnungen ausgestellt. Nach der jährlichen Ablesung erfolgt eine definitive Rechnung unter Berücksichtigung der Teilzahlungen.

Allgemeine Bestimmungen

Neben diesem Produktblatt für die Netznutzung sind weiterhin die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen und Produkte (AGB), die Allgemeinen Lieferbedingungen für elektrische Energie (ALB) sowie die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Niederspannung gültig und zu beachten.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt für die Netznutzung für den Betrieb von Strassenbeleuchtungsanlagen (SIN400) tritt am 01.01.2018 für eine unbestimmte Dauer, bis auf Widerruf, in Kraft.

SAK LegalNet

SLN

Die Verrechnung und Ausweisung von gesetzlichen und sonstigen Abgaben erfolgt separat. Gesetzliche Abgaben werden zu den jeweils geltenden und publizierten Ansätzen verrechnet. Diese setzen sich aus den nachfolgenden Bestandteilen zusammen.

Förderung erneuerbarer Energien (KEV)

Mit dem StromVG hat das Parlament das Energiegesetz (EnG) revidiert. Dieses schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5'400 GWh zu erhöhen. Der Hauptpfeiler hierbei ist die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Jährlich sollen hierfür ca. 320 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Die Vergütungsdauer differiert je nach Technologie zwischen 20 und 25 Jahren, wobei bei fortschreitender Technologie und zunehmender Marktreife eine Abnahme der Vergütungstarife vorgesehen ist. Die Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung erfolgt gemäss Art. 7a EnG.

Ansatz für die Förderung erneuerbarer Energien (KEV)		SLN
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	2.20 ²
Preis exkl. MWST		

ökologische Sanierung der Wasserkraft

Schweizer Seen und Flüsse sollen wieder naturnaher werden. Die neue gesetzliche Abgabe zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft ist in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Art. 17e festgelegt. Ziel des Bundes sind Renaturierungen, die zur Wiederherstellung von naturnahen, sich selbst regulierenden Bächen, Flüssen und Seen mit einer gewässertypischen Eigendynamik und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten führen. Die Abgabe zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft soll dazu ihren Beitrag leisten.

Ökologische Sanierung der Wasserkraft		SLN
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	0.10 ²
Preis exkl. MWST		

Abgaben an die Gemeinde

Die St.Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) hat aufgrund der veränderten Gesetzgebung die bisherige Einforderung und Auszahlung von freiwilligen Zuweisungen an die Gemeinden eingestellt. Die Abgeltung für den gesteigerten Gemeindegebrauch erfolgt neu, gemäss individuellem Beschluss des Gemeinderates, durch eine Abgabe nach kantonalem Strassengesetz.

Die Abgaben an die Gemeinden werden eingefordert, sofern die versorgten Gemeinden einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss gefasst haben. Sie werden anhand der an Endkunden ausgespeisten Energiemenge in Kilowattstunden (kWh) erhoben.

Ansatz Abgaben an die Gemeinde		SLN
Normal- und Schwachlast	[Rp./kWh]	individuell
Preis exkl. MWST		

² Die definitive Höhe des Netzzuschlags steht unter dem Vorbehalt des Bundesratsbeschlusses über die revidierte Energieverordnung (Herbst 2017).

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 3

NVH

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die „Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung“, nachstehend Technische Bedingungen genannt, welche analog für die Netzebene 3 Gültigkeit haben, sowie die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung“ (ABN). Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument „Metering Code“ (MC) und das Umsetzungsdokument „Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz“ (SDAT CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber (VNB) der Netzebene 3 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem VNB zur Anwendung.

Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch die Verluste der Netzebenen 1 bis 3.

Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet.

Preise NVH

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 3. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		NVH
Arbeitspreis Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	3.70
Arbeitspreis Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	2.30
Leistungspreis		
Leistungspreis je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	5'550.00
Grundpreis		
Grundpreis je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[CHF/MVarh]	35.00

Preise exkl. MWST

Anschluss- und Lieferbedingungen

Für den Anschluss an die Hochspannungsverteilanlagen von der SAK gilt Art. 6 der Technischen Bedingungen. Die Netznutzung erfolgt unter Beachtung von Art. 2 der Technischen Bedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und der vertraglich vereinbarten Leistungslimite.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Hochspannung. Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges der Netzübergabestelle (NüSt. / Nettobezug) ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Hierbei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Zählerablesung durch den Kunden

Für die Überwachung der Messeinrichtung und die Anzeigepflicht durch den Kunden gilt Art. 8, Ziff. 10 der Technischen Bedingungen. Im Störfall wird gemäss Art. 9, Ziff. 3 der Technischen Bedingungen eine Vergleichsperiode mit ähnlicher Bezugscharakteristik berücksichtigt.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physikalischer Netzübergabestelle der Netzebene 3 erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 4

NVT

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die „Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung“, nachstehend Technische Bedingungen genannt, welche analog für die Netzebene 4 Gültigkeit haben, sowie die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung“ (ABN). Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument „Metering Code“ (MC) und das Umsetzungsdokument „Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz“ (SDAT CH) der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber (VNB) der Netzebene 4 und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem VNB zur Anwendung.

Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch die Verluste der Netzebenen 1 bis 4.

Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet.

Preise NVT

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 4. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		NVT
Arbeitspreis Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	9.90
Arbeitspreis Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	6.20
Leistungspreis		
Leistungspreis je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	6'750.00
Grundpreis		
Grundpreis je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[CHF/MVarh]	35.00

Preise exkl. MWST

Anschluss- und Lieferbedingungen

Für den Anschluss an die Mittelspannungsverteilanlagen von der SAK gilt Art. 6 der Technischen Bedingungen. Die Netznutzung erfolgt unter Beachtung von Art. 2 der Technischen Bedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und der vertraglich vereinbarten Leistungslimite.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in Mittelspannung. Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\varphi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\varphi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges der Netzübergabestelle (NüSt. / Nettobezug) ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Hierbei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\varphi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Zählerablesung durch den Kunden

Für die Überwachung der Messeinrichtung und die Anzeigepflicht durch den Kunden gilt Art. 8, Ziff. 10 der Technischen Bedingungen. Im Störfall wird gemäss Art. 9, Ziff. 3 der Technischen Bedingungen eine Vergleichsperiode mit ähnlicher Bezugscharakteristik berücksichtigt.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physikalischer Netzübergabestelle der Netzebene 4 erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Netznutzung für Verteilnetzbetreiber NE 5a

NVM

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für die Netznutzung bilden die „Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie in Mittelspannung“, nachstehend Technische Bedingungen genannt, sowie die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschluss und Netznutzung“ (ABN). Ebenfalls Gültigkeit hat das Branchendokument „Metering Code“ (MC) und das Umsetzungsdokument „Standardisierter Datenaustausch für den Strommarkt Schweiz“ (SDAT CH) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese Preise gelten für Verteilnetzbetreiber (VNB) der Netzebene 5a und kommen nach Abschluss eines Netznutzungsvertrages zwischen SAK und dem VNB zur Anwendung.

Im Netznutzungsentgelt sind anteilig die Netzkosten aller vorgelagerten nationalen Netzbetreiber enthalten. Es beinhaltet auch die Verluste der Netzebenen 1 bis 5a.

Die Kosten für die Systemdienstleistungen (SDL) des Übertragungsnetzbetreibers (ÜNB) sind in den Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Sie werden vom nationalen ÜNB „swissgrid ag“ situationsgerecht den Betreibern der verschiedenen Netzebenen mit Endverbrauchern direkt belastet.

Preise NVM

Die nachstehenden Preisansätze für Netznutzung gelten für Netzübergabestellen der Netzebene 5a. Die Kosten für die Netzinfrastruktur und Deckung der Übertragungsverluste sind enthalten.

Gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Arbeitspreise		NVM
Arbeitspreis Normallast T1 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	10.55
Arbeitspreis Schwachlast T2 (Basis Bruttoenergie)	[CHF/MWh]	6.45
Leistungspreis		
Leistungspreis je ¼-h-Monatsmaximum (Basis NüSt.)	[CHF/MW/Mt.]	7'165.00
Grundpreise		
Grundpreis je Netzübergabestelle gemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	170.00
Grundpreis je Netzübergabestelle ungemessen	[CHF/Netzübergabestelle/Mt.]	50.00
Blindenergiepreis		
Blindenergieüberbezug	[CHF/MVarh]	35.00

Preise exkl. MWST

Anschluss- und Lieferbedingungen

Für den Anschluss an die Mittelspannungsverteilanlagen von der SAK gilt Art. 6 der Technischen Bedingungen. Die Netznutzung erfolgt unter Beachtung von Art. 2 der Technischen Bedingungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Verteilnetze und der vertraglich vereinbarten Leistungslimite.

Messeinrichtung und Messwerte

Die Energiemessung erfolgt in der Regel in Mittelspannung. Wenn es in besonderen Fällen technisch und wirtschaftlich zweckmässig ist, kann die Energiemessung auch in Niederspannung vorgenommen werden. Bei niederspannungsseitiger Messung erfolgt eine Umrechnung der Messwerte auf die Mittelspannungsebene. Auf den Messwerten in Leistung und Arbeit wird ein Zuschlag von 2 % zur Deckung der Transformationsverluste erhoben.

Die Messwerte für Arbeit werden aus dem gelieferten Bruttolastgang ermittelt. Die Messeinrichtung umfasst die in den Technischen Bedingungen Art. 8, Ziff. 2 erwähnten Mess- und Tarifapparate sowie Fernzähleinrichtungen. Bei besonderen Verhältnissen werden die Kosten der Energiemessung verrechnet.

Erfassungszeiten

Normallast (T1) : Montag bis Freitag jeweils von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Schwachlast (T2) : Während der übrigen Zeit.

Leistungserfassung

Die Leistungserfassung erfolgt mit einer Messperiode von 15 Minuten an den Netzübergabestellen.

Bei mehreren Messstellen gilt als Summenmaximum die Summe der an den einzelnen Messstellen ermittelten monatlichen Maxima. Bestehen zwischen mehreren Messstellen leistungsfähige kundeneigene galvanische Verbindungen, wird deren Summenmaximum zeitkoinzident ermittelt. Das jeweilige Leistungsmaximum pro Monat entspricht dem Einzelmaximum bzw. Summenmaximum.

Blindenergiepreise

Der im Verlauf eines Monats während der Normallast- (T1) und der Schwachlastzeit (T2) einzuhaltende Leistungsfaktor $\cos\phi$ muss gleich oder grösser als 0.92 sein. Dies entspricht dem Verhältnis:

$$\frac{\text{Blindenergie [kVarh]}}{\text{Wirkenergie [kWh]}} = \text{tg}\phi = 0.426$$

D.h. die zulässige Blindenergie je Messstelle darf höchstens 42.6 % des Wirkenergiebezuges der Netzübergabestelle (NüSt. / Nettobezug) ausmachen. Die den Grenzwert überschreitende Blindenergie (induktiv wie auch kapazitiv) wird verrechnet. Die SAK behält sich vor, den Einbau von Kompensationsanlagen zur Herabsetzung der Blindenergie zu verlangen. Werden dazu Kondensatoren verwendet, so sind deren Grösse und allfällige Sperrkreise für die Tonfrequenz der SAK (1029 bis 1050 Hz) im Einvernehmen mit der SAK zu bestimmen. Hierbei ist Art. 7 der Technischen Bedingungen zu beachten.

Bei einer Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos\phi \geq 0.92$) wird die den Grenzwert überschreitende Blindenergie verrechnet.

Zählerablesung durch den Kunden

Für die Überwachung der Messeinrichtung und die Anzeigepflicht durch den Kunden gilt Art. 8, Ziff. 10 der Technischen Bedingungen. Im Störfall wird gemäss Art. 9, Ziff. 3 der Technischen Bedingungen eine Vergleichsperiode mit ähnlicher Bezugscharakteristik berücksichtigt.

Verrechnung

Die Verrechnung der monatlichen Netznutzung erfolgt aufgeteilt in Leistung, Arbeit, Blindenergie und Grundpreis. Massgebend für die Leistungsverrechnung ist die ermittelte anrechenbare Leistung bis zum Ende des betreffenden Monats. Die Basis für die Verrechnung der Wirkarbeit bildet die Bruttoenergiemenge aufgeteilt nach Normal- und Schwachlast. Die Verrechnung der Blindarbeit erfolgt aufgrund der Netto-Monatsbezüge an den Netzübergabestellen. Der Grundpreis wird monatlich und je physikalischer Netzübergabestelle der Netzebene 5a erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 20 Tage nach Rechnungsstellung.

Schlussbestimmungen

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, EICOM-Verfügungen oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben, behält sich die SAK das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres. Dieses Preisblatt tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.